



Geschäftsordnung des Jugendbeirats der Kreisstadt Dietzenbach

Aufgrund des § 4c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03. 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. Nr. 26, S. 318) sowie Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. Nr. 65, S.915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach am 12. Juni 2023 folgende Geschäftsordnung für den Jugendbeirat beschlossen:

I Der Jugendbeirat und seine Funktion

§ 1 - Aufgaben und Rechte des Jugendbeirats

- 1) Der Jugendbeirat vertritt die Interessen der Jugendlichen der Kreisstadt Dietzenbach. Er stellt die Vorstellungen und Standpunkte der Jugendlichen sowie deren Bedürfnisse und Wünsche gegenüber den Gremien dar und wirkt an der kommunalen Willensbildung mit. Er berät die Organe der Kreisstadt Dietzenbach in allen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen. Er nimmt seine Aufgaben unabhängig und überparteilich wahr.
- 2) Der Jugendbeirat ist vom Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten, welche die in Dietzenbach lebenden Jugendlichen betreffen, zu unterrichten.
- 3) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat, sowie Ausschüsse hören den Jugendbeirat zu allen wichtigen, die Jugendliche betreffenden Angelegenheiten an. Dies geschieht in der Weise, dass Mitglieder des Jugendbeirats sich mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern. Alternativ kann der Jugendbeirat eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgeben. Die abgegebenen Stellungnahmen und Vorschläge sollen bei Entscheidungen der städtischen Gremien berücksichtigt werden.
- 4) Der Jugendbeirat hat darüber hinaus ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich beim Magistrat ein. Der Magistrat gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Jugendbeirat mit.



§ 2 - Zusammensetzung, Bildung sowie Verfahren bei Ausscheiden von Mitgliedern

- 1) Der Jugendbeirat setzt sich aus mindestens 6 und höchstens 20 Mitgliedern zusammen. Ausnahmen regelt § 14 WO.
- 2) Davon können 10 Mitglieder delegiert werden. Folgende Institutionen bzw. Organisationen haben ein Vorschlagsrecht:

Ernst-Reuter-Schule
Heinrich-Mann-Schule
Helen-Keller Schule
Montessori-Schule
Rudolf-Steiner-Schule
IG Sport
IG Kultur
Arbeitsgemeinschaft der Religionen in Dietzenbach
Feuerwehr
Deutsches Rotes Kreuz

Sie sind vor der Wahl rechtzeitig zu informieren.

- 3) Die Mitglieder des Jugendbeirats werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4) Sie müssen ihren ersten Wohnsitz in Dietzenbach haben.
- 5) Jugendliche können ab dem vollendeten 12. Lebensjahr wählen und gewählt werden. Das Höchstalter der Mitgliedschaft im Jugendbeirat beträgt 21 Jahre. Stichtag hinsichtlich der Altersbeschränkungen ist der Wahltag.
- 6) Scheiden Mitglieder des Jugendbeirats während der Wahlperiode aus dem Jugendbeirat aus, rückt die/der Nächstplatzierte in den Jugendbeirat nach. Weiteres regelt § 14 WO.
- 7) Alles Weitere bezüglich der Jugendbeiratswahlen regelt die Wahlordnung.

§ 3 - Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- 1) Mitglieder des Jugendbeirats sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendbeirats teilzunehmen.
- 2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der/dem Vorsitzenden des Jugendbeirats an und legen dieser bzw. diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Jugendbeirats, kann die oder der Vorsitzende das Mitglied schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- 3) Ein Mitglied des Jugendbeirats, das die Sitzung vorzeitig verlassen möchte, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.



II Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendbeirats; Vorsitz, Stellvertretung im Jugendbeirat

§ 4 - Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendbeirats

- 1) Die konstituierende Sitzung des Jugendbeirats findet spätestens vier Wochen nach der Benennung bzw. Wahl der Mitglieder statt. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl eines bzw. einer Vorsitzenden.
- 2) Fallen Schulferien in den Zeitraum zwischen der Wahl und der konstituierenden Sitzung, so muss die konstituierende Sitzung spätestens vier Wochen nach den Ferien stattfinden.

§ 5 - Vorsitz, Stellvertretung, Delegation in Gremien, Bildung von Arbeitsgemeinschaften

- 1) Die Mitglieder des Jugendbeirats wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Der oder die Vorsitzende und die beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bilden den Vorstand des Jugendbeirats. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterstützen die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.
- 2) Der oder die Vorsitzende leitet und schließt die Sitzung des Jugendbeirats. Sie oder er hat nach der Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhabt die Ordnung der Sitzung und übt das Hausrecht aus. Weiterhin vertritt die oder der Vorsitzende den Jugendbeirat nach außen.
- 3) Die Mitglieder des Jugendbeirats wählen aus ihrer Mitte Delegierte in die politischen Gremien, in welchen der Jugendbeirat vertreten sein wird.
- 4) Der Jugendbeirat kann per Beschluss themenbezogene Arbeitsgemeinschaften bilden und an diesen Arbeitsgemeinschaften auch Nichtmitglieder beteiligen.
- 5) Der Jugendbeirat kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten Referenten und kommunale Entscheidungsträger einladen.

§ 6 - Einberufen der Sitzungen

- 1) Die oder der Vorsitzende des Jugendbeirats beruft die Mitglieder des Jugendbeirats zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Jugendbeirats unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.



- 2) Die oder der Vorsitzende setzt im Benehmen mit ihren bzw. seinen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Jugendbeirats sowie an den Magistrat und die oder den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung. Eine Einladung durch Fax oder Mail ist ausreichend.
- 3) Die Einladung muss rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens 7 Kalendertage liegen.

III Ablauf der Sitzungen

§ 7 - Öffentlichkeit

- 1) Die Sitzungen des Jugendbeirats finden grundsätzlich öffentlich statt.
- 2) Der Jugendbeirat kann mehrheitlich beschließen, die Öffentlichkeit von der Erörterung bestimmter Tagesordnungspunkte bzw. der Sitzung auszuschließen.

§ 8 - Beschlussfähigkeit

- 1) Der Jugendbeirat kann nur gültige Beschlüsse fassen, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Jugendbeirats anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- 2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.
- 3) Jedes Mitglied des Jugendbeirats hat eine Stimme. Ein Beschluss gilt dann als angenommen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.

§ 9 - Teilnahmerecht des Magistrats sowie des oder der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen

- 1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Jugendbeirats teilzunehmen. Sie/er kann im Vertretungsfall ein anderes Mitglied des Magistrats zu den Sitzungen des Jugendbeirates entsenden. Des Weiteren können die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben Rederecht.
- 2) Der Jugendbeirat kann beschließen, anderen, in der Sitzung Anwesenden, Rederecht zu erteilen.



§ 10 - Anträge für den Jugendbeirat

- 1) Die Mitglieder des Jugendbeirats können Anträge in den Jugendbeirat einbringen.
- 2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Jugendbeirats gestellt werden. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Die oder der Vorsitzende sammelt die Anträge und stellt u. a. hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- 3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Jugendbeirats gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- 4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 11 - Änderung der Tagesordnung

Der Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12 - Hausrecht während der Sitzungen

Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er hat weiterhin das Recht,

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungsraum zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den anwesenden Gästen den Sitzungssaal räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.



§ 13 - Niederschrift (Protokoll)

- 1) Über die Sitzung des Jugendbeirats ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen.
 - Mit dem Abfassen der Niederschrift beauftragt der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach eine Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Verwaltung.
 - Im Vertretungsfall wird zu Beginn der Sitzung ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende.

Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie die Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge beinhalten.

- 2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden des Jugendbeirats unterschrieben werden. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Jugendbeirats, dem Magistrat sowie der bzw. dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sowie den fraktionslosen Mitgliedern als Kopie zur Verfügung gestellt. Dies kann durch elektronische Datenübertragung erfolgen.
- 3) Sind Mitglieder des Jugendbeirats mit den Inhalten der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Jugendbeirats vortragen und zur Abstimmung stellen.

IV Schlussvorschriften

§ 14 - Support durch die Kreisstadt Dietzenbach

- 1) Dem Jugendbeirat werden für die Durchführung der Sitzungen des Jugendbeirats sowie der ggf. zu bildenden Arbeitsgemeinschaften städtische Räume nach Terminabstimmung kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- 2) Dem Jugendbeirat werden für die Durchführung der Sitzungen des Jugendbeirats sowie der ggf. zu bildenden Arbeitsgemeinschaften die erforderlichen Präsentations- und Dokumentationsmittel soweit verfügbar zur Verfügung gestellt.
- 3) Dem Jugendbeirat wird für das Erstellen und den Versand von Einladungen und Protokollen sowie Raumbuchungen die hierfür notwendige Unterstützung gesichert.

Diesbezüglich wird dem Jugendbeirat eine Ansprechpartnerin bzw. ein Ansprechpartner der Stadtverwaltung genannt.
- 4) Dem Jugendbeirat können zur Durchführung und Erledigung seiner Aufgaben und Aktivitäten im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellung finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.



§ 15 - In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dietzenbach, den 16.06.2023

Der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

René Bacher

Erster Stadtrat